

braucht“, so hätte es der Aufnahme des § 616 in das Gesetz nicht erst bedurft.

Schon zur Zeit der Geltung des § 616 ZPO hat denn auch niemand daran gezweifelt, daß die Rechtskraft eines vorhergegangenen Scheidungsurteils als solche den mit der Klage abgewiesenen Ehegatten nicht daran zu hindern vermochte, jederzeit und ohne zeitliche Beschränkung von neuem die Scheidungsklage zu erheben. Solange § 616 ZPO galt, mußte er dabei allerdings als Rechtsfolge die Ausschluß- (Präklusions-) Wirkung dieser Gesetzesbestimmung in Kauf nehmen. Er mußte „neue“ Ehescheidungsgründe Vorbringen, weil er mit den im früheren Rechtsstreit geltend gemachten, richtiger gesagt, mit den sie begründenden Tatsachen, ausgeschlossen war. Diese Ausschließung erstreckte sich sogar auch auf Tatsachen, die er im früheren Rechtsstreit hätte geltend machen können, von deren Geltendmachung er aber aus irgendwelchen Gründen abgesehen hatte.

Das bürgerlich-kapitalistische Eherecht brauchte eine solche Bestimmung einmal deshalb, weil es die Dispositionsbefugnis der Eheleute — im Gegensatz zur sozialistischen Auffassung vom Wesen der Ehe — auch auf die beliebige Geltendmachung von „Ehescheidungsgründen“ ausdehnte und weil es überhaupt nicht die Entwicklung der Ehe in ihrem gesamten Verlauf, sondern das Vorliegen bestimmter konkreter Tatbestände (Ehebruch, Lebensnahestellung, grobe Mißhandlungen usw.) im Scheidungsrecht und im Eheprozeß als maßgeblich ansah. Daß diese Tendenzen mit dem dem kapitalistischen Recht eigenen Streben nach Verschleierung von Widersprüchen in den Lebensverhältnissen der Ehegatten in unmittelbarer Beziehung stehen, kann nicht zweifelhaft sein.

Die im § 616 ZPO ausgesprochene Präklusionswirkung ist nun aber durch die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung ausdrücklich und restlos beseitigt. Das war notwendig, nicht nur weil das sozialistische Recht keine konkreten, in sich abgegrenzten „Ehescheidungsgründe“ kennt, über die die Parteien noch dazu nach Belieben verfügen können, sondern weil es nach sozialistischer Anschauung vom Wesen der Ehe nicht möglich ist, eine im Zerfall begriffene Ehe in verschiedene Zeitabschnitte zu zerlegen, von denen der eine, der jeweils ältere, aus irgendwelchen formalen Gründen für die richterliche Beurteilung als abgeschlossen bzw. als auf „verbrauchten“ Gründen beruhend auszuschneiden hätte. Jede Ehe entwickelt sich ständig weiter. Das verkennt auch das Bezirksgericht L. nicht, wenn es davon spricht, das eheliche Verhältnis sei „seiner Natur nach immer wieder neu“. Auch nach Abweisung einer Scheidungsklage kommt diese Entwicklung der Ehe nicht zum Stillstand. Die Eheleute können wieder zueinander finden und ihre Ehe fortsetzen. Es kann aber auch das Gegenteil eintreten, daß sich die Gegensätzlichkeiten und Widersprüche in ihren beiderseitigen Beziehungen weiter vertiefen. Es können aber — pm noch ein anderes Beispiel zu gebrauchen — auch dadurch Veränderungen in der Gesamtlage der ehelichen Beziehungen eintreten, daß minderjährige Kinder, die bisher der Pflege und Erziehung beider Eltern bedurften, wirtschaftlich selbständig werden oder durch Tod wegfallen. Andere Fälle ähnlicher Art kommen im täglichen Leben häufig vor. Auch der Zeitablauf als solcher, z. B. die lange Dauer der Trennung der Eheleute, kann eine Rolle spielen. Niemand aber darf es eine formale, abstrakte, vom Leben losgelöste Beurteilung dieser möglichen Fälle geben. Oberster Grundsatz für das richterliche Verfahren und die abschließende Urteilsfällung ist jederzeit die Bestimmung des § 11 EheVerfO, wonach beide Partner berechtigt und verpflichtet sind, an der gründlichen und beschleunigten Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, ohne daß dabei das Gericht an die von ihnen vorgebrachten Tatsachen oder Beweisanträge gebunden ist.

Wird also eine Ehescheidungsklage erhoben und abgewiesen, so tritt nach geltendem Recht kein irgendwie gearteter Ausschluß oder „Verbrauch“ früher geltend gemachter Tatsachen ein, auch nicht auf dem vom Bezirksgericht L. für richtig gehaltenen Weg über eine vermeintliche Wirkung der inneren (materiellen) Rechtskraft des klagabweisenden Urteils. Die gesamten

Schlußfolgerungen, die das Bezirksgericht in dieser Hinsicht anstellt, laufen im Ergebnis auf nichts anderes hinaus, als auf den Versuch, die Präklusionswirkungen des für unser geltendes Recht untragbaren § 616 ZPO dennoch zu konservieren. Dem muß entschieden entgegengetreten werden.

Auch der vom Standpunkt des geltenden Rechts ohnehin nicht unbedenkliche Versuch des Bezirksgerichts L., das Scheidungsbegehren eines Ehegatten als prozessualen „Anspruch“ auf Scheidung der sinnlos gewordenen Ehe i. S. von § 322 ZPO zu konstruieren, kann nicht zum Erfolg führen. Denn selbst wenn diese Auffassung zu billigen wäre, ist klar, daß immer nur über „den konkreten, durch das Urteil begründeten Anspruch selbst“ stattgebend oder abweisend rechtskräftig entschieden werden kann. Die tatsächlichen Urteilsgründe haben an den Wirkungen der Rechtskraft keinen Anteil.

Hinfällig sind auch die weiteren Argumente, deren sich das Bezirksgericht L. zur Rechtfertigung seiner Auffassung und zur Widerlegung gegenteiliger Meinungen bedienen zu können glaubt.

Durch richtige Beurteilung der Wirkungen der materiellen Rechtskraft eines klagabweisenden Scheidungsurteils kann weder die Staatsautorität gefährdet noch ein Anlaß zur Häufung von Scheidungsprozessen geboten werden. Das Gegenteil ist der Fall.

Das Gericht wird bei jeder Ehescheidungsklage die Voraussetzungen des § 8 EheVO zu prüfen haben, ohne dabei durch einen „Verbrauch“ bestimmter klagebegründender Tatsachen behindert zu sein. Gerade die Vorschrift des § 11 EheVerfO erfordert, daß sich der Richter sehr eingehend mit den Gründen der Vorprozesse zu beschäftigen hat, weil auch sie für die Gesamtentwicklung der Ehe, auf die es ankommt, oft sogar von entscheidender Bedeutung sind. Dabei ist es durchaus zulässig, den Inhalt der im Vorprozeß aufgenommenen gerichtlichen Urkunden, insbesondere auch der ordnungsmäßig protokollierten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen, im Wege des Urkundenbeweises zu würdigen. Eine erneute Vernehmung dieser Personen wird allerdings notwendig sein, wenn eine Partei dies in substantiiert begründeter Form beantragt. Dieser Zwang zu einer wirklich lebensnahen Rechtsprechung kann niemals der Staatsautorität Schaden bringen. Viel eher würde diese Gefahr hervorgerufen, wenn sich die Gerichte unseres Staates der formalen Auffassung des Bezirksgerichts L. anschließen würden.

Mißachtet aber ein Staatsbürger diese Autorität, trägt er also z. B. aus selbststüchtigen Gründen den ihm vom Gericht erteilten Hinweisen und Mahnungen zum Trotz nach Abweisung seiner Scheidungsklage dem Gericht beharrlich immer wieder im wesentlichen nur den gleichen Sachverhalt vor, vielleicht unter Hinzufügung irgendwelcher „neuer“ Scheingründe, so wird ihn das Gericht mit seiner Klage erneut abzuweisen haben, weil er sich grob leichtfertig gegenüber dem Wesen der sozialistischen Ehe verhält und sich damit in einen unerträglichen Widerspruch zu den moralischen Auffassungen unserer werktätigen Menschen stellt, die Voraussetzungen des § 8 EheVO also für seine Klage fehlen (vgl. das Urteil des Obersten Gerichts vom 31. August 1956 - 1 Zz 236/56 - NJ 1956 S. 736, OGZ Bd. 5 S. 23, 29). Das gleiche trafe auf die Klage eines Staatsbürgers zu, der sich etwa in böswilliger Absicht, ohne daß ihm der andere Teil dazu Anlaß gegeben hat, seinen ihm durch die Eheschließung erwachsenen Pflichten gegen den anderen Ehegatten oder die Kinder entzieht, um auf diese Weise die angeblich völlige Zerrüttung der Ehe zu demonstrieren und die Ehescheidung zu erzwingen. Daß es Sache aller Justizbehörden und gesellschaftlichen Massenorganisationen ist, diese gerade in der Rechtsprechung zum Eherecht besonders sichtbar werdenden Erziehungsfaktoren der Bevölkerung im Sinne einer Überwindung der Überreste kapitalistischer Anschauungen und der Festigung der sozialistischen Moral im Mit- und Füreinanderleben der Menschen ständig näherzubringen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ebenso klar aber ist, daß es in unserem sozialistischen Eherecht keine Rückkehr zu dem überholten Verschuldensprinzip des bürgerlichen Rechts geben darf.